Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ nach 6. Änderungssatzung vom 24.11.2025

§1
Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen: Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“. Er hat seinen Sitz in Rostock. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Rostock.

(2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V vom 04. August 1992, GVOBl. M-V S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2015, GVOBI. M-V, S. 474) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBI. S405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBI. Teil I S. 1578).

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Gewässer: Warnow (Unterlauf) und Körkwitzer Bach mit den Zuläufen Laak, Schmarler Bach, Zarnow, Kösterbeck, Carbäk, Peezer Bach, Wallbach und Haubach sowie Gewässer zweiter Ordnung, die in die Ostsee münden.
Die kartenmäßige Darstellung der Gewässereinzugsgebiete, die maßgeblich für das Verbandsgebiet ist, sind im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (http://www.umweltkarten.mv-regierung.de) ausgewiesen.

§ 2
Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011, BGBl. I S. 1986) i.V.m. § 62 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 759, 765).
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
3. Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe der §§ 67-71 WHG i. V. m. § 68 LWaG.
4. Abfallentsorgung im Zusammenhang der Durchführung der Verbandsaufgaben.
5. Als zusätzliche Aufgabe wird die Unterhaltung der Seeauslaufleitung als Teil des Gewässers Stromgraben in Graal-Müritz im Bereich zwischen der Mittelwasserlinie der Ostsee und dem Auslaufbauwerk übernommen.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:
   1. Die im Verbandsgebiet bestehenden Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.
   2. Die Eigentümer von Grundstücken, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

§ 4
Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Anlagenverzeichnis sowie den es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplänen und den Ergebnissen der Gewässerschau.

(2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahen – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

§ 5
Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch. Der Schauplan ist öffentlich bekannt zu machen.
(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Schaubezirke sind:

Rostock West	Rostock Süd	Zarnow
Kösterbeck	Rostock Ost	Wallbach

Diese Gebiete sind in einer Karte ausgegrenzt, die den Mitgliedern übergeben wird.
(3) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Der Vorstand bestimmt die Schauführer § 45 WVG bleibt unberührt.

§ 6
Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7
Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Diese Person kann nur ein Mitglied vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
(2) Über die Aufgaben des § 47 WVG hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgabe:
- Entscheidung über Ausnahmen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung.
- Entscheidung nach § 18 Absatz 6 dieser Satzung.

§ 8
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.
Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
(2) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
(3) Die Stimmzahl entspricht dem Flächenverhältnis. Jeweils angefangene 1.000 Hektar ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zum zweiten Male unter dem gleichen Gegenstand geladen wurde und darauf bei der Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
(7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung findet nicht statt.
(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern erfüllen.

§ 10
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11
Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstandvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. Für Beschlussfassungen in dringenden Fällen wird die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt.
(2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

§ 12
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
(4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.
(3) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.

§ 14
Geschäftsführung/Dienstkräfte

(1) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
(2) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD).

§ 15
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro abzuschließen.

§ 16
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfliste zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 17
Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind dem Verband jährlich bis zum 31.08. mit Stand 30.06. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
   a) Das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 2 verletzt hat,
   b) Es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 18
Beitragsverhältnis

(1) Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Flächen des Mitgliedes und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen verteilt sich auf die Flächen, die durch die Verbandsaufgaben bevorteilt werden. Flächen nach Satz 1 sind die Flächen, die zum Einzugsgebiet der Gewässer II. Ordnung gehören (Beitragsfläche). Die Regelungen nach § 36 WHG i.V.m. § 65 LWaG M-V bleiben davon unberührt.

(2) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschalisiert werden können, erhoben werden.

(3) Der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung und die Pflicht obliegt bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden. Ausbaumaßnahmen verändern die Zweckbestimmung oder die Funktionseigenschaften der betreffenden Gewässer und Anlagen oder werden wesentlich erweitert.
   Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

(4) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen, Dämmen, Schöpfwerken und weiteren Anlagen, die der Bewirtschaftung oder Abführung des Wassers dienen, werden nach Maßgabe des § 30 Absatz 2 WVG die Beiträge anhand der Kosten ermittelt und von den Mitgliedern, die von der Maßnahme Vorteile haben, gehoben. Das Beitragsverhältnis für Schöpfwerkskosten richtet sich nach der Veranlagungsregel (Anlage 1). Das Beitragsverhältnis für Kosten zur Unterhaltung von Deichen, Dämmen und weiteren Anlagen richtet sich nach der von der Maßnahme bevorteilten Fläche.

(5) Der Beitrag für Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Verbandsaufgabe bemisst sich für das Mitglied, bei dem diese Aufgabe durchgeführt wird, nach den dafür tatsächlich anfallenden Kosten, die im Falle der jährlichen Wiederholung pauschalisiert werden können.

(6) Zu Beiträgen für den naturnahen Rückbau von Gewässerstrecken und Anlagen können, wenn dieser überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dient, alle Mitglieder herangezogen werden, wenn die Verbandsversammlung zustimmt. Die Beitragsermittlung erfolgt nach dem gleichen Maßstab wie für die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen zweiter Ordnung nach der Veranlagungsregel entsprechend Absatz 1.

(7) Mitleistungen Dritter sind gesondert einzuwerben und auszuweisen.

(8) Die Beitragslast für die zusätzliche Aufgabe (§ 2 Nr. 5) trägt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Verursacher.

(9) Für Anlageerneuerung in Rahmen der Gewässerunterhaltung, die auf Anforderung eines Mitglieds vorgenommen werden oder von denen nur dieses Mitglied Vorteile hat, wird ein Investitionsbeitrag nach Nummer 2.5.2 der Veranlagungsregel gehoben.

§ 19
Beitragsbuch, Hebung

(1) Auf der Grundlage der Veranlagungsregel in Anlage 1 ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung.
(2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied zur Kenntnis übergeben.
Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben.
(4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid.
(5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird vier Wochen nach dem Bekanntwerden des Beitragsbescheides fällig.
(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden. Über deren Erhebung entscheidet der Vorstand.

§ 20
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitglieder Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.
2. Im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme in Höhe eines Drittels des Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 21
Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen in den amtlichen Veröffentlichungsblättern und nach den ortsüblichen Vorschriften der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Verkündung auswirkt. § 67 WVG und § 3 Wasserverbandsausführungsgesetz (AGWVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001, GVOBl. M-V S. 448) bleiben unberührt.

§ 22
Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Beitrag von 50.000 Euro hinausgehen.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2001 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2011 beschlossen.

Veranlagungsregel (Anlage 1)

zur Ermittlung der Beitragsverhältnisse für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten Ordnung

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 18 Absatz 1 der Satzung zu leisten haben, sind durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln. Dabei werden frei entwässernde Flächen in Gewässer I. Ordnung zur Ermittlung der Beitragsfläche (§ 19 Abs. 2 der Satzung) von der Verbandsfläche abgesetzt. Sie werden in Beitragseinheiten (BE) entsprechend der Nutzungsart, der Gewässerdichte, und der Zu- und Abschläge ausgedrückt. Hierbei sind maßgeblich für die Flächengrößen und die Nutzungsarten die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) mit Stand 30.06. des Vorjahres in Anwendung zu bringen.

Die Ermittlung der Beiträge der Mitglieder erfolgt nach folgender Formel:

Gesamtbeiträge der Mitglieder in €	**=**	**Gesamtbeitragseinheiten der Mitglieder in BE**	**x**	**beschlossener Hebesatz des jeweiligen Haushaltsjahres in €/BE.**

Die Ermittlung der Beiträge einer Gemeinde erfolgt nach folgender Formel:

Gesamtbeitrags-einheit (Gemeinde) in BE	**=**	**[Gewässerdichtefaktor x ∑(Nutzungsartenfaktor x Fläche)]**	**+**	**Beiträge für Staue und Durchlässe**

1. Berechnung des Gewässerdichtefaktors (GDF)

Jeder Gemeinde wird für ihre Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, ein Gewässerdichtefaktor zugeordnet, der sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) dieser Fläche ergibt und mit dem Faktor 0,1 multipliziert wird.
Flächen dinglicher Mitglieder unterliegen der Zuordnung zu den jeweiligen Gewässerdichtefaktoren der Gemeinden, in der sich die Flächen befinden.

Der Gewässerdichtefaktor wird dabei wie folgt ermittelt:

$$\textbf{Gewässerdichtefaktor} = \frac{\textbf{Gewässerlänge der Gemeinde* in Meter}}{\textbf{Beitragsfläche der Gemeinde in Hektar}} \times 0{,}1$$

*offene und verrohrte Gewässer im Verbandsgebiet

2. Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten (Nutzungsartenfaktor)

Flächen die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen BE. Für die Ermittlung der Nutzungsarten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Angaben des ALKIS gemäß ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im ALKIS in MV des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.10.2015 genutzt.

2.1. Zusammenfassung Nutzungsarten

Nutzungsarten-gruppe	Nutzungsart	Bezeichnung	Nutzungsartenfaktor
10000000		**Siedlung**	
11000000	11000000 – 11980000	Wohnbaufläche	6
12000000	12000000 – 12980000	Industrie- und Gewerbefläche	6
13000000 - 15000000	13000000 – 15980000	Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	1
16000000		Fläche gemischter Nutzung	
	16000000 – 16030300	Land- , Forst- und Fischereiwirtschaftliche Betriebsfläche	1
	16710000 – 16980000	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen; Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	6
17000000	17000000 – 17980000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	6
18000000	18000000 - 18030000; 18050000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	2
	18040000 – 18040700	Grünanlagen	1
19000000		Friedhof	2
20000000		**Verkehr**	
21000000 - 24000000	21000000 – 24980000	Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	6
30000000		**Vegetation**	
31000000	31000000 – 31200000	Landwirtschaft (Acker, Grünland, Gartenbauland, Rebfläche, Obst- und Nussplantage, Weihnachtsbaumkultur, Kurzumtriebsplantage, Brachland)	1
32000000 - 37000000	32000000 – 37040000	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland	0,5
40000000		**Gewässer**	
41000000	41010000 - 41040000	Fließgewässer	0,1
42000000		Hafenbecken	0,1
43000000	43010000 - 43030000	Stehendes Gewässer	0,1
44000000		Meer	0

2.2. Zuschläge für Staue und Durchlässe

2.2.1. Für die Freihaltung der Durchlässe werden unabhängig vom Gewässerdichtefaktor pro Durchlass Zuschläge in Höhe von

a) der Bahn	14 BE
b) der Autobahn	14 BE
c) der Bundes- und Landesstraßen	6 BE
d) der Kreis und Gemeindestraßen	2 BE

erhoben.

2.2.2. Für die Unterhaltung, Reparatur und Pflege von Stauanlagen werden unabhängig vom Gewässerdichtefaktor pro Stau Zuschläge in Höhe von 20 BE erhoben.

2.3 Zuschläge für Rohrleitungen

Die Hebung eines Rohrleitungszuschlages für Unterhaltungsmaßnehmen an verrohrten Gewässern erfolgt nach folgender Formel:

Rohrleitungs-zuschlag [€/ha]	**=**	**Rohrleitungslänge [m] im jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandes**	**x**	**Zuschlag für das <u>Haushaltsjahr [€/m]</u> Beitragsfläche der Gemeinde [ha]**

Der damit ermittelte flächenbezogene Rohrleitungszuschlag wird dann mit der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und den grundsteuerbefreiten Flächen der dinglichen Mitglieder nach § 3 abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung multipliziert und auf die betroffenen Mitglieder im jeweiligen Gemeindegebiet umgelegt.

2.4 Zur Ermittlung der Beitragsverhältnisse für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau von Schöpfwerken

Die Umlage der Kosten für die Schöpfwerksunterhaltung oder für den Schöpfwerksneubau/ -rückbau (Ausbau) erfolgt grundsätzlich auf die bevorteilten Flächen der Mitglieder im Niederschlagseinzugsgebiet (Vorteilsflächen).
Vorteilsflächen im Sinne dieser Regelung sind neben dem Niederschlagseinzugsgebiet auch Flächen unterhalb von Schöpfwerksanlagen, wenn deren Bestand, Benutzbarkeit oder Nutzung durch den Betrieb des Schöpfwerkes gesichert werden.

1. Schöpfwerksunterhaltung

Kosten für die Unterhaltung des Schöpfwerkes sind insbesondere Betreuungskosten, Versicherungskosten, Reparaturkosten, Kosten für Betriebsmittel und Energie, Kreditzinsen und Fehlbeträge aus den Vorjahren.
Verursachen bestimmte abgrenzbare Flächen innerhalb der Vorteilsfläche durch ihren Bestand einen besonderen Aufwand, so ist dieser annähernd zu ermitteln und auf diese abgrenzbaren Flächen hektargleich umzulegen.
Flächen im Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes, die den Betrieb des Schöpfwerkes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für den Betrieb des Schöpfwerkes von Vorteil sind, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen BE. Die Ermittlung der Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) gemäß Tabelle unter Pkt. 2.1 der Veranlagungsregel (Anlage 1).

Die Ermittlung des Hebesatzes je Schöpfwerk erfolgt nach folgender Formel:

$$\textbf{Hebesatz des SW in €/ha} = \frac{\textbf{Kosten des Schöpfwerkes in €}}{\textbf{Gesamtbeitragseinheiten der Mitglieder im Einzugsgebiet}}$$

Die Ermittlung der Beitragseinheiten eines Mitgliedes erfolgt nach folgender Formel:

$$\textbf{Beitragseinheiten je Mitglied} = \sum \textbf{(Fläche im Einzugsgebiet x Nutzungsartenfaktor)}$$

2. Schöpfwerksneubau/ -rückbau

Die Umlage der Kosten für den jeweiligen Schöpfwerksneubau/ -rückbau erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Vorteilsgebiet nach dem gleichen Maßstab wie bei der Schöpfwerksunterhaltung. Dazu gehören unter anderem auch die Kosten für die Voruntersuchungen und Rechtsstreitigkeiten.

2.5 Ermittlung der Finanzierung für Ausbau und Anlageerneuerung an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen

2.5.1. Ausbau, Öffentlich - rechtlicher Vertrag

Die Übertragung des Ausbaus entsprechen § 18 der Satzung an den WBV und die entsprechende Finanzierung der Maßnahme kann im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde geregelt werden.

2.5.2. Anlageerneuerung, Investitionsbeitrag

Anlageerneuerungen, auch teilweise Erneuerungen von Bestandteilen eines Vermögensgegenstandes, können wasserrechtlich als Unterhaltung, jedoch haushaltsrechtlich eine Investition sein (z. Bsp. > 25 % eines Rohrleitungsabschnittes von Schacht zu Schacht).
Bei der Erneuerung von Schöpfwerksein- und -auslaufbauwerken bzw. Stauanlagen handelt es sich wasserrechtlich um Unterhaltungsmaßnahmen, denn der betreffende Vermögensgegenstand wird hinsichtlich seiner Funktionseigenschaften oder Substanz nicht erweitert, sondern nur in Teilen ersetzt.
Zu einer teilweisen Anlagenerneuerung zählen auch partielle Inliner (Schlauch- oder Stützliner) und teilweiser Abriss und Neubau der Rohrleitung/ Haltung (Aufzählung nicht abschließend).

Die tatsächlich anfallenden Kosten werden nicht aus Unterhaltungsmitteln finanziert, sondern werden als Investitionsbeitrag mit den tatsächlich anfallenden Kosten vom Eigentümer der Anlage/ Rohrleitung gehoben.